

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail an:**  
stadtkanzlei@willisau.ch

Luzern, 8. Mai 2024 BUP / KOA  
2022-703

## **VORPRÜFUNGSBERICHT**

### **Stadt Willisau: Nutzungsplanung; Teilrevision der Ortsplanung Willisau**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom **6. Juli 2023** ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

## **A. EINLEITUNG**

### **1 Ausgangslage**

Die Stadt Willisau hat ihre Nutzungsplanung (Gesamtrevision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements sowie die Änderung des Bebauungsplans Ortskern) im Jahr 2019 gesamthaft revidiert. Mit Entscheid Nr. 1001 vom 11. März 2019 hat der Regierungsrat die Änderung der Nutzungsplanung beschlossen. In der Zwischenzeit haben die beiden Gemeinden Willisau und Gettnau per 1. Januar 2021 fusioniert. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision soll die Eingemeindung von Gettnau auch in die Nutzungsplanung vollzogen sowie offene Aufgaben aus der Gesamtrevision der Ortsplanung 2019 der Stadt Willisau sollen bereinigt werden.

## 2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

## 3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin: Patricia Buchwald, Tel. 041 228 71 47) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew),
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law),
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe),
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da),
- Regionaler Entwicklungsträger (RET) Region Luzern West,
- Luzerner Wanderwege (LWW),
- Verkehrsverbund Luzern (VVL).

An der Bereinigungsbesprechung vom 1. Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsergebnis mit der Gemeinde besprochen. Die Unterlagen wurden anschliessend bereinigt. Der vorliegende Prüfbericht basiert auf den bereinigten Unterlagen gemäss Auflistung im Anhang. Für die nicht erledigten Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf dem Kapitel B. entnommen werden. Wird ein «Hinweis» formuliert, liegt es im Gemeinderessort, diesen umzusetzen. Wird hingegen ein «Antrag» formuliert, muss die Gemeinde tätig werden: Entweder setzt sie den Antrag um, oder sie erläutert im Planungsbericht, weshalb keine, respektive abweichende Anpassungen vorgenommen werden. Letzteres setzt voraus, dass die übergeordneten Vorgaben dies zulassen.

## B. BEURTEILUNG

### 1 Würdigung der Vorlage

Vorliegend handelt es sich um eine umsichtige Planung, die den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen gerecht wird. Besonders hervorzuheben sind das umfassende und fachlich wertvolle kommunale Inventar der Naturobjekte sowie die qualitätsvolle Weiterentwicklung des gebauten Bestandes im gesamten Gemeindegebiet.

### 2 Zonenplan

#### Weilerzone Daiwil

Die Weilerzone Daiwil soll beibehalten werden. Der regionale Teilrichtplan Weiler des RET Region Luzern West gibt vor, dass die Weilerzone Daiwil einer Bauzone zuzuordnen ist. Mit den vorliegenden raumplanerischen Nachweisen (vgl. Planungsbericht, Seite 26) ist es jedoch

nachvollziehbar, dass der Weiler Daiwil in einer Weilerzone verbleiben soll. Wir weisen daraufhin, dass der Teilrichtplan Weiler des RET bei nächster Gelegenheit in diesem Sinne anzupassen ist.

### **3 Zonenplan Landschaft**

#### **3.1 Abgrenzung Freihaltezone Wildtierkorridor, Kompensationsmassnahmen**

Die Freihaltezone Wildtierkorridor wurde in den Zonenplan Landschaft übernommen. Dabei wurde an mehreren Standorten jedoch die Fläche reduziert. Wir weisen darauf hin, dass Redimensionierungen der Freihaltezone Wildtierkorridor je nach Standort, Umfang und Kompensationsmassnahmen nicht ausgeschlossen sind. Gemäss der aktuellen kantonalen Verwaltungspraxis wird jedoch bei jeder Reduktion der Freihaltezone (Quantität) eine Kompensation (Qualität oder Quantität) gefordert. Im vorliegenden Fall fehlt dies und daher sind die Kompensationsmassnahmen zwingend im Planungsbericht und im Zonenplan Landschaft darzustellen. Das betrifft die Parzellen Nrn. 188, 261 und 262 (alle GB Willisau - Gettnau). Es wurden von der Dienststelle lawa minimale Kompensationsmassnahmen sowie mögliche Standorte vorgeschlagen, die nicht umgesetzt wurden.

Antrag: Für die Anpassung der Freihaltezone Wildtierkorridor auf den Parzellen Nrn. 188, 261 und 262 sind in Absprache mit der Dienststelle lawa Kompensationsmassnahmen vorzunehmen.

#### **3.2 Abgrenzung Freihaltezone Wildtierkorridor, Ausschneidung Betriebszentrum**

Vorliegend wurde das Betriebszentrum auf der Parzelle Nr. 439 (GB Willisau - Land) freihändig ausgeschnitten. Falls das Betriebszentrum aus der Freihaltezone entlassen werden soll, ist dies gemäss dem offiziellen Layer möglich (vgl. [Erlaeuterungen Muster BZR Wildtierkorridor.pdf \(lu.ch\)](#)). Ein weiterer Betrieb wurde auf der Parzelle Nr. 424 (GB Willisau - Land) aus der Freihaltezone ausgeschnitten. Dies ist nicht zulässig, da es sich in diesem Fall nicht um ein landwirtschaftliches Betriebszentrum handelt.

Antrag: Das Betriebszentrum auf der Parzelle Nr. 439 kann gemäss den genannten kantonalen Vorgaben aus der Freihaltezone Wildtierkorridor entlassen werden. Der Betrieb auf der Parzelle Nr. 424 hat dagegen in der Freihaltezone Wildtierkorridor zu verbleiben.

#### **3.3 Layer Wald**

Der Layer der Naturschutzzone darf in der Grundnutzung den Layer Wald nicht ersetzen. Die Naturschutzzone hat den Wald grundsätzlich zu überlagern, jedoch diesen als Grundnutzung nicht zu ersetzen. Ausserhalb der Bauzonen ist aufgrund des dynamischen Waldbegriffs eine ständige Anpassung notwendig.

Antrag: Für die Waldflächen ist der Layer aus dem kantonalen Geoportal zu verwenden.

#### **3.4 Überlagerung Naturschutzzone und Wald**

Generell darf die Naturschutzzone den Wald überlagern, jedoch diesen als Grundnutzung nicht ersetzen (z.B. Parzelle Nr. 807).

Antrag: Die Layer sind an allen relevanten Stellen koordiniert anzupassen, z. B. Parzellen Nrn. 429 und 1287. Bei Überschneidung von Naturschutzzone und Wald ist der Layer Naturschutzzone als Überlagerung zu verwenden.

## 4 Zonenplan Gewässerraum

### 4.1 Gewässerraum Wigger, Abschnitt Wydenmatt

Gemäss kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung (vgl. [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung.pdf \(lu.ch\)](#)) sind Randstreifen im inneren Korridor ausdrücklich nicht zulässig. Zudem widerspricht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im 15 Meter breiten Uferbereich von Grossgewässern den Gesetzesvorgaben (Art. 36 Gewässerschutzgesetz [GSchG]).

Antrag: An der Wigger ab Mündung Seewag (Abschnitt Wydenmatt) ist der Randstreifen im inneren Gewässerraumkorridor wegzulassen.

### 4.2 Gewässerraum Luthern

An der Luthern werden in verschiedenen Abschnitten im inneren Korridor Randstreifen vorgesehen, welche nicht zulässig sind (vgl. [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung.pdf \(lu.ch\)](#)).

Antrag: An der Luthern ist im Bereich, wo diese als Grossgewässer gilt, der Randstreifen im inneren Gewässerraumkorridor nicht auszuscheiden.

### 4.3 Gewässerraum Ostergau

Gemäss der Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung ist innerhalb der Schutzzonenperimeter – unabhängig von den bereits bestehenden Schutzbestimmungen – der Gewässerraum anstehender Gewässer und Fliessgewässer in der Regel festzulegen. Im vorliegenden Teilzonenplan Gewässerraum sind nicht alle Naturschutz- und Pufferzonen enthalten (ungedüngte Flächen). Beim kantonalen Schutzgebiet Ostergau ist die Naturschutz- und Pufferzone nicht als erweiterter Gewässerraum enthalten und widerspricht daher den kantonalen Anforderungen.

Des Weiteren soll der Gewässerraum nach Biodiversitätsbreite von 23 auf 18 Meter im Bereich der Landschaftsschutzzone verringert werden. Das ist nicht zulässig, da eben gerade in Landschaftsschutzgebieten die Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; Biodiversitätsbreite) gefordert ist. Es gibt keine «Anpassung» an eine Zonierung der Schutzverordnung, die Rot fliesst mittig durch die Landschaftsschutzzone.

Antrag: Beim kantonalen Schutzgebiet Ostergau ist die Naturschutz- und Pufferzone als erweiterter Gewässerraum aufzunehmen. Für den Gewässerraum an der Rot (Parzellen-Nrn. 1740, 850 und 844) ist zudem die Biodiversitätsbreite von 23 Meter festzulegen.

### 4.4 Gewässerraum Müllitalbach

Die Daten der amtlichen Vermessung des im Jahr 2011 ausgebauten Bachlaufes Müllitalbachs zeigen eine mittlere Sohlenbreite von über 2 Meter. Die theoretische Gewässerraumbreite ist daher von der Dienststelle uwe auf Grund der AV-Daten korrigiert worden. Ausserdem wird der potentielle Gewässerraum am Müllitalbach über weite Strecken bereits heute in einer Breite über dem festzulegenden Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen (BFF) bewirtschaftet, sodass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine zusätzliche Einschränkung entsteht.

Antrag: Der Gewässerraum am Mülitalbach im Bereich Chäppelimatt, Parzelle Nr. 674, ist mit einer Breite von 12 Meter (6 Meter ab Gewässerachse) festzulegen. Der Gewässerraum soll mindestens die Oberkante der Bachböschung des Mülitalbaches beinhalten.

#### **4.5 Gewässerraum in der Freihaltezone Wildtierkorridor**

Die Fliessgewässer und allfällige Uferbestockungen dienen als Leitstrukturen in der Freihaltezone Wildtierkorridor und haben somit eine wichtige Vernetzungsfunktion. Wildtierkorridore sind als überwiegendes Interesse des Naturschutzes im Sinne von Art. 41a Abs. 3c GSchV zu verstehen. In Rücksicht auf die Interessen der Landwirtschaft wird die Erhöhung der Gewässerraumbreiten nicht im ganzen Perimeter der Wildtierkorridore, sondern nur innerhalb der Freihaltezonen verlangt. Zur Sicherung und Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Landschaft (Lebensraumvernetzung) erfolgt eine Erhöhung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern in gutachterlich ausgewiesenen Schlüsselräumen für die Durchwanderbarkeit innerhalb von Freihaltezonen von Wildtierkorridoren. Die Auswahl wird anhand folgender Kriterien getroffen: Lage des Fliessgewässers, Ausrichtung in Wanderrichtung des Wildtierkorridors oder in besonders ausgeräumten Landschaften. Falls eine Erhöhung notwendig ist, beträgt die Dimensionierung des erweiterten Gewässerraumes i. d. R. 18 m, dies ist die nötige Breite für eine funktionale Leitstruktur.

Beim Gewässer ID 432024 handelt es sich um ein Fliessgewässer mit erweitertem Gewässerraum in der Freihaltezone Wildtierkorridor. Das Gewässer weist eine optimale Laufrichtung auf, ein Bezug zum Wald besteht und eine lokale Naturschutzzone ist ausgeschieden.

Antrag: Der Gewässerabschnitt auf der Parzelle Nr. 157 ist mit einem erweitertem Gewässerraum von 18 m auszuscheiden.

#### **4.6 Gewässerraumverzicht bei Eindeckungen**

##### **Gewässer ID 463004**

Der Gewässerraum ist bei der ganzen Eindeckung auszuscheiden (Parzellen Nrn. 300, 301, 537). Bei der Eindeckung auf der Parzelle Nr. 510 kann darauf verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Schutzdamm für die Parzelle Nr. 301, GB Willisau-Gettnau, zwar vorhanden ist, dieser aber kein Nachweis dafür ist, dass die 700mm-Leitung genügend gross.

Antrag: Für das Gewässer ID 463004 ist der Gewässerraum auszuscheiden.

##### **Gewässer ID 954622**

Gemäss Gefahrenkarte gibt es Ausuferungen am Anfang der Eindeckung (Parz. Nr. 783). Hier ist der Hochwasserschutz nicht gegeben. Die Eindeckung sollte durchgehend mit einem Gewässerraum ausgeschieden werden (Parzellen Nrn. 458, 560, 459, 446, 811 und 783).

Antrag: Für das Gewässer ID 954622 ist der Gewässerraum auszuscheiden.

## **5 Bau und Zonenreglement**

### **Art. 46 Abs. 3 Weilerzone**

Die Weilerzone ist im BZR entsprechend übergeordnetem Recht der Nichtbauzone zugeordnet. In Abs. 3 wird neu die Umnutzung von Gebäuden geregelt. Weilerzonen dienen gemäss kantonalem Richtplan der Bestandeswahrung, weshalb der Erhalt der bestehenden

Bausubstanz im Vordergrund stehen muss und bauliche Massnahmen nur in untergeordnetem Ausmass zulässig sind. Die formulierte BZR-Bestimmung für Umnutzungen ist so nicht zweckmässig.

Auch kann unter dem Begriff «Erhaltung der bestehenden Bausubstanz» nicht eindeutig «das Volumen» von Gebäuden verstanden werden.

Antrag: Die BZR-Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: « Umnutzungen von rein landwirtschaftlich genutzten Gebäuden in Wohnnutzung sind unzulässig.» Des Weiteren ist die BZR-Bestimmung hinsichtlich der Begrifflichkeiten «Erhaltung der bestehenden Bausubstanz» zu präzisieren.

### **Art. 50 Abs. 5 Naturschutzzone**

Eine Mindestpflege gehört zum Schutz des Objekts und kann im BZR nicht weggelassen werden. Es geht bei der Mindestpflege darum, sicherzustellen, dass minimale Vorgaben zur Bewirtschaftung von Naturschutzzonen eingehalten werden: Schnittzeitpunkte, Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmittel und Beweidung. Im Normalfall werden Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, um die Pflege optimal und relativ flexibel auf die Flächen anzupassen – diese übersteuern die formulierte Mindestpflege des BZR. Die Mindestpflege gemäss BZR kommt zum Tragen, wenn sich Bewirtschaftende weigern, einen Bewirtschaftungsvertrag abzuschliessen.

Antrag: Art. 50 Abs. 5 «Naturschutzzone» ist entsprechend dem Muster-BZR anzupassen:

~~<sup>5</sup> Auf Flächen, für welche die forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten zusätzlich folgende Nutzungsbestimmungen: Eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt sind anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele vorhandener Schutz- und Pflegekonzepte. Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.~~

### **Art. 62 Abs. 4 Gesamthöhe und Fassadenhöhe**

Wir halten fest, dass § 139 Abs. 6 PBG den Anwendungsfall abschliessend regelt. Es besteht diesbezüglich kein Spielraum für eine strengere kommunale Regelung.

Antrag: Art. 62 Abs. 4 Bau- und Zonenregelement ist ersatzlos zu streichen.

## **6 Weitere Aspekte**

### **6.1 Siedlungsleitbild – Reserveflächen, Einzonungen und Arbeitszonenentwicklung**

Gemäss Wegleitung zum Ortsplanungsverfahren ist das Siedlungsleitbild vorgängig der Ortsplanungsrevision der kantonalen Dienststelle rawi zur Stellungnahme einzureichen. Das Siedlungsleitbild der Gemeinde Gettnau stammt aus dem Jahr 2011 und bedarf einer gesamthaften Überarbeitung, welches in der vorliegenden Teilrevision erfolgt. Es stellen sich aber grundlegende Fragen u.a. zu den Reserve- und den Einzonungsflächen. Gemäss kantonalem Richtplan ist Gettnau eine L2-Gemeinde mit einer Reservefläche von ca. 4 %. Die

ausgewiesenen Reserveflächen übersteigen diese. Zudem steht der Strategie-Ansatz mit den gesetzlichen Anforderungen im Widerspruch.

Des Weiteren ist eine gemeinsame Betrachtung des gesamten Stadtgebiets Willisau (inkl. Ortsteil Gettnau) im Siedlungsleitbild anzustreben. Das alte Siedlungsleitbild von Gettnau wurde vor der ersten Revision des Raumplanungsgesetz im Jahre 2014 erstellt und verfolgt beispielsweise bzgl. der Innenentwicklung und dem haushälterischen Umgang mit Boden einen anderen Ansatz. Die Potenzialgebiete im Ortsteil Gettnau geben ein falsches Zeichen für die Entwicklung der Stadt Willisau. Daher sind die vorgesehenen Entwicklungsabsichten im Ortsteil Gettnau raumplanerisch zu hinterfragen.

Die im Siedlungsleitbild aufgezeigten langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten der Arbeitszonen östlich des Ortsteils Gettnau geben ein falsches Bild ab. Die Entwicklungsabsichten sind zwingend mit den Zielsetzungen im kantonalen Richtplan sowie den bestehenden kantonalen und kommunalen Arbeitsplatzgebieten der Stadt Willisau abzustimmen. Diese Erweiterungen sehen wir sehr kritisch und als nicht zweckmässig an. Des Weiteren ist zu prüfen, ob das Gebäude (Gebäudeversicherungsnummer 80) innerhalb der Arbeitszone zweckmässig ist.

Ebenfalls ist im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ein Modal Split für die Stadt Willisau zu ermitteln. Damit ist eine räumliche Abstimmung möglich, die zum Zielbild der Stadt Willisau beiträgt.

Antrag: Das Siedlungsleitbild ist zu diesen Themen bei einer nächsten Ortsplanungsrevision anzupassen.

## **6.2 Abstellflächen für Motorfahrzeuge in den Arbeitszonen**

Neben einer flächeneffizienten Gestaltung von Parkplätzen ist auch eine gesamtheitliche Betrachtung der Parkplätze (über die Parzellengrenze hinaus) in Arbeitszonen sinnvoll. Dadurch wird eine attraktive und gesamtheitliche Planung der Aussenräume ermöglicht.

Hinweis: Der Planungsbericht ist bezüglich der Thematik gesamtheitliche Gestaltung von Abstellflächen in Arbeitszonen zu ergänzen.

## **6.3 Waldfeststellung**

Die eingereichten Unterlagen zur Waldfeststellung enthalten, wie in Kapitel B 3.3 und B 3.4 beschrieben, nicht die korrekten Grundlagen. Daher wird daraufhin gewiesen, dass sich bei der Implementierung des kantonalen Waldlayers veränderte Rahmenbedingungen bei der Parzelle Nr. 1935 ergeben, welche bei der Korrektur der Waldfeststellung zu berücksichtigen sind.

Antrag: Die Waldfeststellung ist basierend auf Kapitel B 3.3 und B 3.4 anzupassen.

Des Weiteren ist die Widersprüchlichkeit zwischen der Parzelle Nr. 664 (Reduktion Verkehrsfläche) und dem Plan «Statische Waldgrenze Differenz Willisau» zu beheben.

Antrag: Der Plan «Statische Waldgrenze Differenz Willisau» ist bei der Parzelle Nr. 664 zu korrigieren.

## C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Bereich Recht

Kopie an:

- Planungsbüro stadtdlandplan AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Bereich Recht, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Luzerner Wanderwege, Hirschmattstrasse 36, 6003 Luzern
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, 6002 Luzern
- Regionaler Entwicklungsträger Region LuzernWest, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen



## **ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE**

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Bau- und Zonenregelement, Entwurf vom 27. Februar 2024;
- Zonenplan Siedlung Willisau (1:2'500), Entwurf vom 28. Februar 2024;
- Zonenplan Siedlung Gettnau (1:2'500), Entwurf vom 28. Februar 2024;
- Zonenplan Landschaft Nord (1:10'000), Entwurf vom 28. Februar 2024;
- Zonenplan Landschaft Süd (1:10'000), Entwurf vom 28. Februar 2024;
- Teilzonenplan Gewässerraum Willisau-Stadt (1:2'500), Entwurf vom 2. Februar 2024;
- Teilzonenplan Gewässerraum Gettnau (1:2'500), Entwurf vom 2. Februar 2024;
- Teilzonenplan Gewässerraum Gettnau (1:5'000), Entwurf vom 2. Februar 2024;
- Teilzonenplan Gewässerraum West (1:5'000), Entwurf vom 2. Februar 2024;
- Teilzonenplan Gewässerraum Willisau südlich Stadt und Ostergau (1:5'000), Entwurf vom 2. Februar 2024;
- Teilzonenplan Gewässerraum Süd (1:5'000), Entwurf vom 2. Februar 2024;
- Waldfeststellung Differenz Willisau (1:2'500), Entwurf vom 22. Januar 2024.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 27. Februar 2024;
- Dokumentation Gewässerraum vom 26. Januar 2024.